





Die Beihilferegeln von Mecklenburg-Vorpommern

Die Beihilfeleistungen sind im Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesbeihilfeverordnung geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Zahntechnische Material- und Laborkosten sind beihilfefähig zu	60 %
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	nein
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	10 €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Jahr * Stand 2024 (steigt jährlich entsprechend der Rentenerhöhung)	unter 20.878 €* *



	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Beamte in Elternzeit Beamte mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig) Pensionäre	70 %	30 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Polizeianwärter, Polizeibeamte, Feuerwehrbeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau, bei zahntechnischen Material- und Laborkosten 40 %, Heilpraktiker bis Höchstsatz GebÜH)	

Hinweise:

Rechtsreferendare haben seit 2018 in Mecklenburg-Vorpommern den Status als Beamtenanwärter und damit Anspruch auf Beihilfe.

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter der Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bis zu 31 €/Monat
 - Bei Besoldungsgruppe bis A8 in voller Höhe soweit die versicherten Leistungen prozentual die Beihilfe ergänzen
- Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt		Beihilfeergänzung: Tarif BEb
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen	
Heilpraktiker	Beihilfefähige Höchstbeträge gemäß einer Liste der Bundesbeihilfe	
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, Zuzahlung von 10% (mind. 5 €, max. 10 €)	
Beförderung	Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)	
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstätzen, Zuzahlung von 10% (mind. 5 €, max. 10 €)	
Sehhilfen	Gläser u. Kontaktlinsen bis bestimmte Höchstgrenzen, Gestelle nicht beihilfefähig	
Im Krankenhaus		Wahlleistungen im Krankenhaus: Tarif CG.2 + CSD
Regelleistungen	Ja, Zuzahlung von 10 €/Tag für max. 28 Tage	
Zweibettzimmer	Nein	
Privatärztliche Behandlung	Nein	Empfohlenes Krankenhaustagegeld: 10 €
Beim Zahnarzt		
Zahnärztliche Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen	
Zahnersatz	Beihilfefähig (während der Anwärter-Zeit nur bei Unfall und nach 3 Jahren im ö. D.)	
Implantate	Bis 2 Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen bis zu 4 je Kiefer	
Material- u. Laborkosten	Zu 60 % beihilfefähig	
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen und bei medizinischer Notwendigkeit auch darüber hinaus	
Pflege		
Ambulant/Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI	
Unterkunft/Verpflegung	Wird erstattet, wenn monatliche Belastungsgrenze (abhängig von Besoldungsgruppe) überschritten ist	
Weitere Leistungen/Besonderheiten		
Kur- und Rehaleistungen	Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft von 16 €/Tag (max. 21 Tage alle 4 Jahre) stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Rehamaßnahmen nach Zusage bis 21 Tage inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) Unterkunft, Verpflegung	
Familien- und Haushaltshilfe	Bei außerhäuslicher Unterbringung (inkl. 28 Tage danach) und Tod, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben, bis zu 72 €/Tag (2,5% der monatlichen Bezugsgröße)	
Belastungsgrenze für Eigenanteile	2 % des Einkommens, bei Dauererkrankung 1 % des Einkommens	
Kostendämpfungs-pauschale	Keine	
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	200 €, die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen	

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.